

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 2/13 R

L 10 VE 27/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 12 VJ 20/06 (SG Braunschweig)

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie -Landessozialamt-,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
vom 30. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren außergerichtliche Kosten nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen das ihm am 6.6.2013 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) vom 30.5.2013 in einem von ihm unterzeichneten und am 8.7.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 5.7.2013 Revision eingelegt.
- 2 Die Revision ist unzulässig.
- 3 Sie ist nicht formgerecht eingelegt, weil der Kläger sich nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) hat vertreten lassen und er selbst nicht zu dem vertretungsberechtigten Personenkreis gehört.
- 4 Die Revision ist auch nicht statthaft, weil sie weder im angefochtenen Urteils des LSG noch durch Beschluss des BSG zugelassen worden ist (§ 160 Abs 1, § 160a Abs 4 S 1 SGG).
- 5 Eine Umdeutung des vom Kläger ausdrücklich als "Revision" bezeichneten Rechtsmittels in das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hätte dem Kläger nicht geholfen, denn auch die sog Nichtzulassungsbeschwerde unterliegt dem Vertretungszwang nach § 73 Abs 4 SGG.
- 6 Die Verwerfung der Revision erfolgt ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter (§ 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

